

Satzung

Verein zur Erhaltung der Bayerischen Landzwerge 2025

I. Einleitende Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung *Verein zur Erhaltung der Bayerischen Landzwerge 2025*, in Kurzform *BayLa25* genannt. Der Sitz des Vereins ist D-68642 Bürstadt. Eine Verlegung des Vereinssitzes kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt einzutragen und führt nach der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein (e. V.)“.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein dient dem Zweck der Zucht der Hühnerrasse „Bayerische Landzwerge“ und verfolgt auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage deren Interessen – unter besonderer Berücksichtigung der gesundheitsspezifischen Merkmale der Tiere. Besonderes Augenmerk liegt hierbei ebenfalls auf der Vermeidung von Inzucht sowie der Vermeidung von Rasse-Kreuzungen, sofern sie im Einzelfall nicht dem Zuchtziel zum Erzielen spezifischer und stabiler Rassem Merkmale dienen.
- (2) Zum Erreichen dieses Zwecks und der Aufgaben widmet sich der Verein insbesondere
 1. der allgemeinen Beratung und Aufklärung über artgerechte und zeitgemäße Geflügelzucht und -haltung in Wort, Schrift und Bildern und im gegenseitigen Erfahrungsaustausch in allen züchterischen Belangen,
 2. der Verbreitung der Bayerischen Landzwerge durch entsprechende Aufklärung und Werbung und durch Förderung der an dieser Rasse Interessierten,
 3. der Vertretung zeitgemäßer und tierschutzgerechter Belange der Rassegeflügelzucht gegenüber Behörden und sonstigen Dienststellen,
 4. der Förderung des Tier- und Naturschutzes sowie der Unterstützung tierwohlgerechter und tierärztlicher Maßnahmen des Seuchenschutzes.
- (3) Der Verein enthält sich jeglicher politischen Betätigung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Ziele

- (1) Konkrete Zuchtziele und Zuchtrahmenbedingungen für die Bayerischen Landzwerge und Besonderheiten in deren Haltung sind in der Geschäftsordnung und der Zuchtordnung niedergelegt.
- (2) Der Verein setzt sich hauptsächlich für die Erhaltung und Zucht der Bayerischen Landzwerge ein. Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf dem Erhalt der gesundheitsspezifischen Merkmale der Bayerischen Landzwerge.

§ 4 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitglieder

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jeder Züchter oder Freund der Bayerischen Landzwerge beantragen. Das vom Verein aufgenommene Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung dieser Vereinssatzung, der Geschäftsordnung, der Beitragsordnung und der Zuchtordnung des BayLa25.
- (2) Zum Ehrenmitglied des Vereins kann vom Vorstand auf Vorschlag eines oder mehrerer Mitglieder ernannt werden, wer sich um die Förderung der Rassegeflügelzucht oder um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch den Tod des Mitglieds,
 - durch Auflösung des Vereins,
 - durch schriftliche Austrittserklärung (Kündigung per Brief oder E-Mail; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende),
 - durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied gravierend gegen die Regelungen der Satzung verstoßen bzw. dem Verein massiven materiellen oder ideellen Schaden zugefügt hat. Gegen diesen Beschluss kann ein Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Widerspruch einlegen. Dieser wird auf einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorgelegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob der Ausschluss bestehen bleibt. Er ist dann nicht mehr anfechtbar.
- (3) Ausscheidende bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Nach Kündigung sowie bei Ausschluss eines Mitgliedes werden anteilige Mitgliedsbeiträge nicht ausgezahlt.

§ 8 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlt einen jährlichen Beitrag. Die Gebühr ist bei Austritt oder Ausschluss nicht erstattungsfähig.
- (2) Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe der Gebührenordnung an den Verein zu zahlen. Die Beiträge sind bis zum 15. Februar eines jeden Jahres auf das Vereinskonto zu zahlen.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einhaltung der Zucht- und Haltungsrichtlinien vom Tauschpartner zu verlangen und ggf. Nachweise einzufordern. Zu beachten sind hierbei die Richtlinien des Tierseuchenschutzes.
- (2) Jedes Mitglied steht der Zugriff auf alle Informationen über die Bayerischen Landzwerge sowie eine umfassende Beratung und Unterstützung in Zucht- und Haltungsfragen zu.
- (3) Kooperation und Austausch unter den Mitgliedern ist im Sinne der Vereinsziele ausdrücklich gewünscht.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie alle satzungsgemäßen Beschlüsse, die Geschäftsordnung, die Zuchtordnung, die Gebührenordnung und sonstige Beschlüsse des Vereins der Form und dem Sinn entsprechend einzuhalten und umzusetzen.
- (5) Die Mitglieder unterstützen insbesondere die Arbeit und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig und kommen ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber fristgerecht nach.
- (6) Jedes Mitglied hält sich an die in der Geschäftsordnung, der Gebührenordnung und der Zuchtordnung detailliert erklärten Zucht- und Haltungsrichtlinien.

III. Organe

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitglieder sind stimmberechtigt mit je einer Stimme. In eigener Sache ruht das Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind per E-Mail einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben mindestens einmal im Jahr, nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.
- (6) Mitgliederversammlungen, auch Jahreshauptversammlungen, können als Präsenz- sowie als Onlineversammlung durchgeführt werden. Stimmabgaben können nach Zusendung der notwendigen Informationen und Unterlagen von den Mitgliedern ebenfalls per E-Mail vor einer Mitgliederversammlung abgegeben werden.
- (7) Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vereinsvorstand, erweiterter Vorstand und Gesamtvorstand

- (1) Dem Vereinsvorstand nach § 26 BGB gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - zwei stellvertretende VorsitzendeJedes Mitglied des Vorstandes ist allein nach innen und außen vertretungsberechtigt.
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehört ein Besitzer an.
- (3) Vorstand und erweiterter Vorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sowie der erweiterte Vorstand sind stimmberechtigt mit je einer Stimme. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. In eigener Sache ruht das

Stimmrecht. Der Vorstand ist ab einer Teilnahme von drei Vorstandsmitgliedern in einer Vorstandssitzung beschlussfähig.

- (5) Sowohl der Vereinsvorstand als auch der erweiterte Vorstand werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt nachfolgendem Modus (beginnend ab der Jahreshauptversammlung 2025):
 - 1. Jahr: Beisitzer
 - 2. Jahr: stellvertretende Vorsitzende
 - 3. Jahr: Vorsitzender
- (6) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann vom Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied gewählt werden. Auf der nächsten Mitgliederversammlung kann dann für den Rest der Amtsperiode das kommissarische Vorstandsmitglied entweder bestätigt oder ein neues Vorstandsmitglied an seiner Stelle gewählt werden.
- (7) Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes hat immer schriftlich zu erfolgen und darf nicht zur Unzeit eingereicht werden.
- (8) Der Gesamtvorstand wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal, vom Vorsitzenden einberufen.
- (9) Vorstandssitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Die Niederschriften sind vom Protokollführer dem Vorsitzenden als E-Mail zuzusenden. Dieser sorgt für die elektronische Ablage in der dafür vorgesehenen Datenbank (ClubDesk) und die Verteilung als PDF per E-Mail an alle Vorstandsmitglieder.

§ 12 Stabstellen

- (1) Für weitere Aufgabenbereiche, die für einen reibungslosen Arbeitsablauf im Verein notwendig sind, können durch Beschluss des Vorstands Stabstellen eingerichtet werden.
- (2) Die Aufgaben des Kassenwirts ist immer eine Stabstelle.
- (3) Sowohl der Vereinsvorstand als auch der erweiterte Vorstand können zusätzliche Stabstellen übernehmen.
- (4) Die Stabstelleninhaber sind dem Vorstand gegenüber in Bezug auf ihre Tätigkeiten informationspflichtig.

IV. Verwaltung

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Ehrenamt, Ersatz von Auslagen

- (1) Die Ämter im Vereinsvorstand sind Ehrenämter.
- (2) Die Inhaber dieser Ämter haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen wie Reisekosten und sonstige Aufwendungen.

§ 15 Kassenführung

- (1) Der Vorstand ernennt einen Kassenwart.
- (2) Dem Kassenwart obliegt die Abwicklung aller finanziellen Vorgänge. Er hat insbesondere Mitgliedsbeiträge und andere fällige Forderungen einzuziehen und Verbindlichkeiten zu erfüllen. Er hat der Jahreshauptversammlung den Bericht der Jahresrechnung zu geben und einen eventuellen Haushaltsvoranschlag vorzutragen.
- (3) Die Buchführung, Belege und der Rechnungsabschluss sind von zwei Kassenprüfern nach Abschluss der Jahresrechnung zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss die vorgeschlagenen Satzungsänderungen enthalten.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer **Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder**.
- (4) Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung **aller Mitglieder**.
- (5) Satzungsänderungen treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 17 Änderungen der Vereinsordnungen

- (1) Änderungen der Zuchtordnung oder Gebührenordnung können durch **die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit** beschlossen werden.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, **redaktionelle Änderungen oder Anpassungen an rechtliche Vorgaben** ohne Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben
- (4) Änderungen treten mit Veröffentlichung durch den Vorstand in Kraft.

§ 18 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Tierschutzverein

„Hoffnung für Tiere“ e.V.
Röderhäuser 4
01900 Großröhrsdorf OT Hauswalde

zu übertragen. Dieser hat es nur unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des gemeinnützigen Tierschutzes zu verwenden.

§ 19 Schweigepflicht

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Verschwiegenheit hinsichtlich jeglicher Vereinsinterna sowohl Mensch als auch Tier betreffend. Diese Schweigepflicht endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14. Oktober 2025 in Kraft.